

**Vollzug der Wassergesetze;  
vorläufige Sicherung des Überschwemmungs-  
gebietes am Gröbenbach von Flusskilometer 8,0  
bis 8,8 und Flusskilometer 12,2 bis 14,2 jeweils  
innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt  
München**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17059**

3 Anlagen

**Bekanntgabe in der Sitzung des Umweltausschusses  
vom 10.12.2019**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Das staatliche Wasserwirtschaftsamt München hat entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung für den Gröbenbach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München das Überschwemmungsgebiet erstmalig ermittelt. Die Überschwemmungsflächen des Gröbenbachs in den Stadtteilen Aubing und Langwied im Stadtbezirk 22 werden vorläufig gesichert.

Im Sinne einer frühzeitigen Information wird mit dieser Vorlage der Stadtrat über die rechtlichen Grundlagen und das weitere Vorgehen informiert.

**1. Pflicht zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Gröbenbach**

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) besteht die Verpflichtung, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete (veröffentlicht im Internetangebot des Bayer. Landesamts für Umwelt unter:

[https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/geodatendienste/index\\_detail.htm?id=00df75fa-b1e8-4167-aeb2-3593e33c8069&profil=WMS](https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/geodatendienste/index_detail.htm?id=00df75fa-b1e8-4167-aeb2-3593e33c8069&profil=WMS))

die Überschwemmungsgebiete für einen Hochwasserabfluss mit hundertjähriger Abflussspitze (HQ<sub>100</sub>) sowie die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete zu ermitteln und durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Das HQ<sub>100</sub> ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## **2. Zuständigkeit und Verfahren**

Für das Verfahren der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München erstmalig ermittelten Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München sowie für das im Anschluss durchzuführende Festsetzungsverfahren dieses Überschwemmungsgebietes ist gemäß Art. 47 Abs. 2 und Abs. 3 BayWG bzw. gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) das Referat für Gesundheit und Umwelt als Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Das förmliche Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist zwingend mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen (§ 76 Abs. 4 Satz 1 WHG). Aufgrund der langen Verfahrensdauer bis zur endgültigen Festsetzung sind die ermittelten Überschwemmungsgebiete durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zunächst vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG).

## **3. Umgriff des Überschwemmungsgebietes Gröbenbach**

Die Abschnitte des Gröbenbachs (Fluss-km ca. 8,0 bis ca. 8,8 und Fluss-km 12,2 bis 14,2) liegen innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG. Die exakten Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind aus den im Internet veröffentlichten Detailkarten K23 (Anlage 2) und K24 (Anlage 3) unter:

[www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Wasser\\_und\\_Boden/Ueberschwemmungsgebiete.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Wasser_und_Boden/Ueberschwemmungsgebiete.html)

ersichtlich. Dieses Überschwemmungsgebiet ist bisher weder vorläufig gesichert noch festgesetzt. Es ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet vorläufig zu sichern und anschließend förmlich festzusetzen. Ein Ermessen besteht nicht.

Neben einiger weniger Häuser sind überwiegend Grün-, Wald- und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Kleingartenanlagen in den Stadtteilen Aubing und Langwied des Stadtbezirkes 22 betroffen, aber keine Flurstücke, auf denen zum jetzigen Zeitpunkt neues Baurecht geschaffen werden soll. Die Überschwemmungsgrundstücke liegen alle in Flächen, die im Flächennutzungsplan mit LW (Landwirtschaft) gekennzeichnet sind. Diese werden nach § 35 Baugesetzbuch - BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt.

Laut Auskunft des Referates für Stadtplanung und Bauordnung sind Planungsgebiete im Wesentlichen vom Überschwemmungsgebiet nicht betroffen mit Ausnahme der Grundstücke Flst.-Nrn. 3392/2 und 3441/2 der Gemarkung Aubing. Diese beiden Grundstücke liegen im Umgriff der Außenbereichssatzung Krähenweg, die derzeit im Aufstellungsverfahren (Aufstellungsbeschluss A 1729) ist. Allerdings soll hier auch kein neues Baurecht geschaffen werden, sondern lediglich eine Bestandssicherung

ermöglicht werden. Die Überschwemmungsflächen liegen somit hauptsächlich im Vorbehaltsgebiet des Bebauungsplans (B-Plans) in Aufstellung A 1729 sowie in dem B-Plan Nr. 1729 a und b (Kleingartenanlage). Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet mit einzelnen Ausgleichsflächen. Im Kartenteil zu K24 Langwied, befindet sich der B-Plan 1974 (Kleingartenanlage); daneben Ökoflächen.

Ursprünglich hatte das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) das Überschwemmungsgebiet für die Gewässer Ascherbach, Gröbenbach und Starzelbach getrennt ermittelt. Erste Rechenläufe des WWA ergaben jedoch, dass aufgrund der Modelltopographie die Ausuferungen die angrenzenden Gewässer beeinflussten. Diese Auswirkungen machten eine gemeinsame Betrachtung der Abflussgebiete von Ascherbach, Gröbenbach und Starzelbach erforderlich, mit der Folge, dass das Landratsamt Fürstenfeldbruck das ursprünglich mit Bekanntmachung vom 11.01.2016 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auf den Grundstücken des Landkreises Fürstenfeldbruck mit Bekanntmachung vom 15.07.2019 erneut vorläufig gesichert hat.

Die hier vorläufig zu sichernden Flächen stammen nun aus dem gekoppelten Modell der drei Gewässer Gröbenbach, Ascherbach und Starzelbach. Das Modell umfasst die Landkreise Fürstenfeldbruck, Dachau und die LHM. Die Nebengewässer (Erlbach etc.) sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

#### 4. Hydrologische Daten

Der Gröbenbach ist mit einem amtlichen Pegel ausgestattet (Messstellen-Nr. 16655004). Dieser liegt allerdings einige Kilometer unterhalb des hier betrachteten Überschwemmungsgebiets bei Flusskilometer (Fkm) 3,1 im Landkreis Dachau. Das Einzugsgebiet an dieser Stelle ist 130 km<sup>2</sup> groß. Dieser Pegel liefert folgende Abflussdaten:

Niedrigwasserabfluss (NQ)	0,696 m <sup>3</sup> /s
Mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ)	1,01 m <sup>3</sup> /s
Mittlerer Abfluss (MQ)	1,70 m <sup>3</sup> /s
Mittlerer Hochwasserabfluss (MHQ)	7,02 m <sup>3</sup> /s
Hochwasserabfluss (HQ)	11,20 m <sup>3</sup> /s

Der Pegel wurde im Jahr 2003 errichtet und kann wegen der kurzen Beobachtungsdauer noch keine Hochwasserabflüsse für verschiedene Jährlichkeiten liefern. Über eine Wahrscheinlichkeitsanalyse kann der HQ<sub>100</sub>-Wert des Pegels in Dachau auf 21 m<sup>3</sup>/s festgelegt werden.

Für die Ermittlung der maßgebenden Abflüsse bei einem HQ<sub>100</sub> am Gröbenbach, Starzelbach und Ascherbach wurde für jedes Hauptgewässer ein neues Nieder-

schlags-Abfluss-Modell (N-A-Modell) erstellt. Damit die starke Abflussretention der drei Gewässer und der hohe Grundwasserstand im Untersuchungsgebiet berücksichtigt werden können, wurde das Überschwemmungsgebiet anhand eines iterativen Prozesses zwischen Hydrologie und Hydraulik berechnet. Die Kalibrierung der Berechnungen richtete sich dabei an den Pegel Dachau am Gröbenbach mit einem Hochwasserscheitelabfluss  $HQ_{100}$  von  $21 \text{ m}^3/\text{s}$ . Die Ganglinien aus dem N-A-Modell wurden also durch hydraulische Berechnungen an die Form und Abflussspitze des Pegels kalibriert.

## 5. Datengrundlagen

Das digitale Geländemodell (DGM) basiert auf der Grundlage einer Laserscanbefliegung des Jahres 2012 im 1-m Raster. Zusätzliche terrestrische Vermessungen von Gewässerprofilen erfolgten im Frühjahr 2013 sowie weitere Vermessungen an Durchlässen und kritischen Bereichen im Vorland (z. B. Bahnhof Puchheim und Bundesstraße 2) in 2018. Die Landnutzung wurde aus ATKIS-Daten (Amtliches-Topographisch-Kartographisches-Informationssystem) abgeleitet.

Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets wurden 2014 drei Bestandsmodelle zu einem zusammenhängenden Modell gekoppelt. Das Modell umfasst die Fluss-km 7 – 17,5 des Gröbenbachs, die Fluss-km 0 – 8,3 des Ascherbachs und die Fluss-km 0 – 10,2 des Starzelbachs. Aufgrund der hohen Bautätigkeit in den Gemeinden wurde das Modell im Jahr 2018 mit dem neuen DGM (2012) aktualisiert. Zusätzlich wurden kritische Bereiche durch terrestrische Vermessungen überprüft und im Modell angepasst.

Da für keines der Gewässer eine Hochwasserfixierung vorlag, wurde das Modell basierend auf den Erfahrungen bei bisherigen Hochwässern eingehend auf Plausibilität überprüft, so dass die Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisse gewährleistet ist.

## 6. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer instationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Programm SMS Version 12.2 und Hydro\_AS-2D Version 4.3). Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegelhöhen für  $HQ_{100}$  wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten  $M = 1 : 2.500$  flächig hellblau abgesetzt dargestellt sind. Grundlage der Pläne sind digitale Flurkarten (Stand Dezember 2018). Die vorläufig zu sichernden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Das o. g. flächig hellblaue Überschwemmungsgebiet wird mit blauer Begrenzungslinie auch im Maßstab  $M = 1 : 25.000$  in einer Übersichtskarte dargestellt. Kleinstflächige

Bereiche (etwa < 20 m<sup>2</sup>) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ<sub>100</sub> liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstaueffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dergleichen, soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

Die Detailkarten für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes auf dem Stadtgebiet beginnen ab Karte 23. Um die Abhängigkeit zu den jeweils anderen Landkreisen deutlich zu unterstreichen, hat das WWA eine fortlaufende Nummerierung der Karten gewählt (Karten 1-19: Fürstenfeldbruck, Karten 20-22: Dachau, Karten 23-24: Landeshauptstadt München).

## **7. Weiteres Verfahren**

Das ermittelte Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach muss im Wege einer entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der LHM (Anlage 1) vorläufig gesichert werden (vgl. § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 BayWG). Erst mit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Gröbenbach (Fluss-km 8,0 bis 8,8 und Fluss-km 12,2 bis 14,2) greifen die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete nach § 78 Abs. 8 und § 78 a Abs. 6 WHG, die dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr dienen. Danach gilt innerhalb der Überschwemmungsgebiete unter anderem das grundsätzliche Verbot der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, die im Hochwasserfall den Abfluss beeinträchtigen können.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Vorlage führte das Referat für Gesundheit und Umwelt die notwendige Abstimmung mit den zu beteiligenden Fachstellen bzw. -behörden durch. Der Bezirksausschuss für den betroffenen Stadtbezirk 22 hat ebenfalls Informationen erhalten. Die für die vorläufige Sicherung nach Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München erfolgt am 20.12.2019.

Eine Beschlussvorlage und der entsprechende Entwurf einer Rechtsverordnung zur förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Gröbenbach werden dem Stadtrat nach Abschluss des förmlichen Festsetzungsverfahrens gesondert zur Entscheidung vorgelegt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Kommunalreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

**II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- III. Abdruck von I. mit II.  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- IV. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).